

Teil I: Allgemeine Bestimmungen für Lieferungen und Leistungen von Witty

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen von Witty werden Vertragsinhalt bei jedem unserer Niederlassung erteilten Auftrag sowie bei jedem mit unserer Niederlassung geschlossenen Kauf- oder Mietvertrag, auch für alle künftigen Geschäfte zwischen unserer Niederlassung und dem Besteller bzw. Auftraggeber.
- 1.2 Sie gelten nur gegenüber Unternehmern, in der Folge „Besteller“ genannt (natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften).
- 1.3 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt. Erfolgt im Einzelfall eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung zu den abweichenden Bedingungen des Bestellers, gilt diese nur für den jeweiligen Einzelfall, nicht für frühere oder künftige Lieferungen. Die AGB von Witty gelten auch dann, wenn Witty in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von Witty sind freibleibend. Witty ist nur verpflichtet, Lieferungen oder Leistungen zu erbringen, die ausdrücklich spezifiziert sind.
- 2.2 Mit der Bestellung der Ware erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen und 14 Tage an diese Erklärung gebunden zu sein. Witty ist daher berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach Eingang anzunehmen. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Witty den Auftrag des Bestellers schriftlich angenommen, eine Annahmeerklärung des Bestellers schriftlich bestätigt oder die bestellten Liefergegenstände ausgeliefert hat. Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Bei einem Nettobestellwert bis CHF 5'000.00 erfolgt die Annahme des Auftrags regelmässig durch Auslieferung der bestellten Ware.
- 2.3 Sämtliche bei Abschluss des Vertrages getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die Mitarbeiter von Witty sind nicht berechtigt, ohne Beachtung der Schriftform Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zu vereinbaren. Mündliche oder telefonische Änderungen des Vertrages sind daher ohne ausdrückliche nachträgliche schriftliche Genehmigung nur dann wirksam, wenn sie vom Besteller mit solchen Mitarbeitern vereinbart wurden, die nach dem Gesetz oder aufgrund einer besonderen gegenüber dem Besteller schriftlich mitgeteilten Vollmacht zur Vertretung von Witty berechtigt sind.
- 2.4 Die in öffentlichen Äusserungen von Witty wie Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Werbung und Preislisten enthaltenen Angaben über Eigenschaften von Waren gehören nur dann zu deren vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie schriftlich zum Bestandteil des Vertrages zwischen Witty und dem Besteller erklärt wurde.
- 2.5 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von Witty. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von Witty zu vertreten ist. Im Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung wird Witty den Besteller unverzüglich informieren und eine allfällige bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.
- 2.6 Weicht die Bestellung mengenmässig vom Originalgebilde ab, kommt mit der Annahme von Witty ein Vertrag über die nächsthöhere Gebinde-/Verpackungseinheit zustande. Bei erheblichen Abweichungen zur bestellten Menge wird Witty den Besteller hierauf vor der Annahme hinweisen.
- 2.7 Die von Witty gelieferten Waren sind ausschliesslich für die Nutzung durch den Besteller bestimmt. Beabsichtigt der Besteller, die von Witty erworbene Ware an einen Konsumenten oder an einen Dritten, der seinerseits Konsumenten mit derartigen Waren beliefert, zu liefern, hat er Witty hierauf hinzuweisen.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 Die angegebenen Preise von Witty verstehen sich einschliesslich Verpackung, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Der Besteller hat für die bestellten Waren jeweils Versandkosten im Umfang von CHF 30.00 selbst zu tragen. Im darüber hinaus gehenden Betrag übernimmt Witty die Versandkosten. Ausgenommen sind Bestellungen über das Bestellportal mein.witty, diese sind kostenlos. Für Expressaufträge) wird vom Besteller ein zusätzlicher Betrag von CHF 60.00 geschuldet.
- 3.3 Preise sind nach Abnahmemengen gestaffelt. Nimmt der Besteller mit der schriftlichen Zustimmung von Witty nur einen Teil der bestellten Menge ab, hat er den für die abgenommene Menge gültigen Preis (somit einen höheren Preis) zu entrichten.
- 3.4 Witty sendet dem Besteller die Rechnungen jeweils per E-Mail an die vom Besteller bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu. Dieser elektronische Rechnungsversand wird vom Besteller mit dem Einbinden dieser AGB akzeptiert. Rechnungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Es werden keine Skonti gewährt.
- 3.5 Der Besteller gerät nach Fälligkeit der Zahlung durch Zustellung der Mahnung von Witty, spätestens aber 30 Tage nach Fälligkeit in Verzug.
- 3.6 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist Witty berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. zu verlangen. Ist Witty in der Lage, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist Witty berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 3.7 Befindet sich der Besteller mit der Bezahlung von Lieferungen oder Leistungen in Verzug, ist Witty berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen sowie noch nicht ausgelieferte Ware oder noch nicht erbrachte Leistungen zurückzubehalten. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von Witty durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, kann Witty eine angemessene Frist setzen, in welcher der Besteller Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist Witty berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und allfälligen damit zusammenhängenden Schaden geltend zu machen. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich in diesem Fall um die gleiche Zeit, die zwischen der Fristsetzung von Witty und Leistung der Sicherheit vergangen ist.
- 3.8 Verrechnungseinreden stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Forderung rechtskräftig festgestellt oder von Witty anerkannt ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferungen und Fristen

- 4.1 Fristen und Termine sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von Witty setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere zur Vornahme von Mitwirkungshandlungen jeglicher Art, voraus. Kommt der Besteller derartigen Verpflichtungen nicht nach, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Dies gilt nicht, soweit Witty die Verzögerung zu vertreten hat.
- 4.2 Betriebsstörungen – sowohl im eigenen Betrieb sowie in fremden, von denen die Herstellung oder der Transport abhängig sind –, die durch den Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse ausserhalb der Einflussosphäre von Witty (insbesondere höhere Gewalt und sonstige aussergewöhnliche Umstände, wie rechtmässige Arbeitskämpfe, hoheitliche Massnahmen und Verkehrsstörungen) entstehen, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist, soweit sie auf die Fertigung oder Lieferung der Waren Einfluss haben. Der Besteller wird über derartige Lieferverzögerungen umgehend informiert.
- 4.3 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- 4.4 Wegen verspäteter Leistungserbringung kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Setzung einer Nachfrist nur vom Vertrag zurücktreten, sofern Witty sich mit der Leistung in Verzug befinden.

5. Verpackung

Mehrwegverpackungen bleiben Eigentum von Witty und sind nach Entleerung an Witty zurückzusenden. Lagerkosten für die Mehrwegverpackungen können vom Kunden nicht in Rechnung gestellt werden.

6. Ort der Leistung / Gefahrenübertragung / Erfüllung

- 6.1 Verkauft wird grundsätzlich „ab Werk“ bzw. „ab Lager“, es sei denn, mit dem Besteller wird eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen.
- 6.2 Das bedeutet, dass die Gefahr mit Verlassen des Werks oder des Lagers auf den Besteller übergeht. Das gilt unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt. Ist mit dem Besteller „Bereitstellung zur Selbstabholung“ vereinbart, so geht die Gefahr zum bekannt gegebenen Bereitstellungsstermin auf den Besteller über, sobald die Ware entsprechend bereitgestellt wurde. Nur bei ausdrücklich vereinbarter Lieferung „frei Haus“ geht die Gefahr erst während des Abladens mit Überqueren der Fahrzeugbordwand auf den Besteller über.
- 6.3 Als erfüllt gilt eine Bestellung, sobald bei der Lieferkondition „ab Werk“ bzw. „ab Lager“ die Ware das Werk bzw. das Lager verlassen hat, bei der Lieferkondition „Bestellung zur Selbstabholung“ die Bereitstellung mit bekannt gegeben wurde und bei der Lieferkondition „frei Haus“ mit Beginn der Abladung vor Ort.

7. Eigentumsvorbehalt

Witty behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Forderungen gegenüber dem Besteller aus der Geschäftsverbindung mit diesem vor, soweit diese bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entstanden sind. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherheit für die jeweilige Saldoforderung. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Witty berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. Die Zurücknahme der Kaufsache durch Witty entspricht einem Vertragsrücktritt. Nach Rücknahme der gelieferten Waren ist Witty zu deren freien Verwertung befugt.

8. Warenrücknahme

- 8.1 Der Besteller hat die Ware nach der Ablieferung im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs zu prüfen und, wenn sich eine Mengenabweichung ergeben sollte, die im Verschulden von Witty liegt, unverzüglich (i.S.v. Art. 201 Abs. 1 OR), spätestens aber innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Ablieferung der Ware schriftlich anzuzeigen (betreffend Mängel vgl. Punkt 9 nachstehend mit kürzerer Frist). Innert dieser Frist gerügte Mengenabweichungen, die von Witty verschuldet sind, werden von Witty ohne Kostenfolgen für den Besteller zurückgenommen, sofern die Ware in diesem Zeitpunkt noch ungeöffnet ist.
- 8.2 Kommt der Besteller dieser Anzeigepflicht (betreffend Mengenabweichung) nicht nach oder liegt die Mengenabweichung nicht im Verschulden von Witty, erfolgt eine Warenrücknahme durch Witty ausschliesslich dann, wenn der Besteller vorab die damit verbundenen Kosten an Witty bezahlt, diese werden wie folgt definiert und vom Besteller für die Rücknahme geschuldet:
 - Verwaltungspauschale von CHF 79.00,
 - Transportpauschale von CHF 150.00 sowie
 - Entsorgungskosten Chemie von CHF 3.50/kg.

9. Mängelansprüche

- 9.1 Der Besteller hat den Liefergegenstand unverzüglich nach der Ablieferung im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs zu prüfen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen gegenüber Witty unverzüglich (i.S.v. Art. 201 Abs. 1 OR), spätestens aber innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Ablieferung der Ware schriftlich anzuzeigen. Kommt der Besteller dieser Anzeigepflicht (Mängelrüge) nicht nach, gilt die Lieferung als genehmigt. Zeigt sich später ein versteckter Mangel, ist dieser gegenüber Witty ebenfalls unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach dessen Entdeckung schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die Lieferung auch bezüglich dieses Mangels als genehmigt (Art. 201 Abs. 3 OR).
- 9.2 Alle diejenigen Teile, die einen Sachmangel aufweisen, die rechtzeitig gemäss Punkt 9.1 gerügt wurden und deren Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlagen, dies ist vom Besteller nachzuweisen, werden unentgeltlich nachgebessert oder neu geliefert (Wahlrecht liegt bei Witty).
- 9.3 Zur Vornahme aller Witty notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller Witty nach vorheriger Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Wenn Witty nachweislich schuldhaft einen Mangel innerhalb einer angemessenen vom Besteller gesetzten Frist nicht beseitigt hat, ist dieser berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Witty Erstattung der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 9.4 Schlägt eine zumutbare Anzahl von Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen fehl, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 9.5 Mängelansprüche des Bestellers verjähren ein Jahr nach Ablieferung des Liefergegenstandes. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Fristbeginn massgebend, ansonsten beginnt die Frist mit der Erfüllung gemäss Punkt 6.3.
- 9.6 Bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, nicht von Witty freigegebener Dosierrmittel oder ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, bestehen seitens Besteller keine Mängelansprüche. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemässe Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 9.7 Ergibt die Prüfung einer Mängelrüge, dass kein Sachmangel vorliegt, trägt der Besteller die Kosten der Reparatur und der Prüfung der Mängelrüge auf der Grundlage der jeweils gültigen Reparaturkostensätze von Witty.
- 9.8 Die auf der Verpackung der Reinigungs-, Pflege- und sonstigen Mittel von Witty abgedruckten Anwendungs-, Dosierungs- und Warnhinweise müssen in jedem Fall befolgt werden. Die Mitarbeiter von Witty sind in keinem Fall dazu berechtigt, eine andere Beschaffenheit oder einen anderen Verwendungszweck als jeweils auf der Verpackung angegeben zu vereinbaren. Werden vom Besteller oder von Dritten die auf der Verpackung abgedruckten Anwendungs-, Dosierungs- und Warnhinweise nicht beachtet, so bestehen für die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.
- 9.9 Für Schadensersatzansprüche gelten im Übrigen die Bestimmungen in Punkt 10 (Haftung). Weitergehende oder andere als die unter Punkt 9 geregelten Ansprüche wegen eines Sachmangels gegen Witty und deren Hilfspersonen sind ausgeschlossen.
- 9.10 Die Begrenzung gemäss Punkt 9.9 gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 9.11 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Witty erbrachte, vertragsgemäss genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet Witty nur, soweit der Besteller Witty über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt, Witty alle Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben und ein Verschulden seitens Witty vorliegt.

10. Haftung

- 10.1 Schadenersatzansprüche gegen Witty bestehen grundsätzlich nur, wenn Witty oder deren Hilfspersonen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Sämtliche weiteren Gewährleistungen werden hiermit explizit vollumfänglich wegbedungen. Bei einer fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet Witty höchstens für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 10.2 Soweit die Haftung von Witty ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung deren Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Hilfspersonen.

Teil II: Besondere Bedingungen für den Kauf von technischen Anlagen von Witty**11. Kauf von technischen Anlagen**

11.1 Erwirbt der Kunde von Witty eine technische Anlage im Wege des Kaufs, so gelten die Allgemeinen Bestimmungen in Teil I dieser AGB nach Massgabe der nachfolgenden – vorrangig geltenden – besonderen Bedingungen zum Kauf von technischen Anlagen:

11.2 Bereitstellung, Montage und Inbetriebnahme der Anlage:

Die dem Kunden verkaufte Anlage wird am vereinbarten Einsatzort durch Witty oder einen von dieser beauftragten Dritten übergeben, montiert, angeschlossen und nach Prüfung auf ihren ordnungsgemässen Zustand in Betrieb genommen. Die Lieferung erfolgt einschliesslich Zubehör und Betriebsanleitung. Die Lieferung der Anlage (einschliesslich Zubehör und Betriebsanleitung) zum vereinbarten Einsatzort erfolgt auf Gefahr und Kosten von Witty. Der Gebrauch der Anlage ist ausschliesslich an dem im Kaufvertrag vereinbarten Einsatzort gestattet, wenn die Vertragspartner nicht schriftlich Abweichendes vereinbaren.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Kaufvertrag genannten bauseitigen Voraussetzungen zum Montagetermin vorliegen. Sind die bauseitigen Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Kunde den dadurch bei Witty entstehenden Mehraufwand gesondert zu vergüten.

In einem Inbetriebnahmeprotokoll, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist, sind nach Installation der Anlage etwaige Mängel der Anlage schriftlich festzuhalten. Zeigt sich später ein Mangel an der Anlage, hat der Kunde diesen Witty unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Witty ist verpflichtet, die vom Kunden im Inbetriebnahmeprotokoll festgehaltenen oder später unverzüglich schriftlich angezeigten Mängel zu beseitigen. Bei erfolglosem Verstreichen einer Witty gesetzten angemessenen Nachfrist stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere das Recht zur ausserordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, wenn Witty das erfolglose Verstreichen der Frist zu vertreten hat und der Mangel den vertragsgemässen Gebrauch der Anlage nicht nur unwesentlich beeinträchtigt.

Der Pflicht zur Beseitigung von Mängeln kann Witty auch dadurch nachkommen, dass Witty dem Kunden eine andere, gleichwertige Anlage überlässt, die dem vertragsgemässen Gebrauch entspricht.

11.3 Gewährleistung

Witty gewährt dem Kunden auf alle technischen Witty-Anlagen eine Gewährleistung für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung und Übergabe der Anlage an den Kunden gemäss den nachstehenden Bedingungen. Die gesetzliche Gewährleistung für anfängliche Sachmängel bei Gefahrübergang bleibt unberührt.

Witty garantiert, dass die gelieferte Anlage bei Übergabe und während des Gewährleistungszeitraums frei von Material-, Herstellungs- und Konstruktionsfehlern sind. Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden oder aus Produkthaftung werden ausgeschlossen und bestehen ausschliesslich nach Massgabe zwingender gesetzlicher Vorschriften.

Die Gewährleistung gilt ausschliesslich für Neuprodukte und beginnt mit dem Datum der Anlieferung beim Kunden. Die Gewährleistung gilt nur für die Schweiz.

11.4 Leistungen im Gewährleistungsfall

Witty wird im Gewährleistungsfall das fehlerhafte Produkt – nach seiner Wahl, die binnen angemessener Frist zu treffen ist – instand setzen, einen Austausch des Produkts (Neulieferung) vornehmen oder den Kaufpreis erstatten.

Reparaturen werden in der Regel vor Ort ausgeführt. In diesem Fall umfasst die Gewährleistung die kostenlose Lieferung der notwendigen Ersatzteile. Im Falle eines geplanten Serviceeinsatzes durch Witty muss jederzeit der freie Zugang zum Produkt durch den Kunden gewährleistet werden. Im Falle der Unzugänglichkeit der Anlage, behält sich Witty vor, alle entstandenen vergeblichen Aufwendungen für den Einsatz (Fahrtkosten, Hilfsarbeiten, Einsatzabbruch usw.) dem Kunden zu berechnen. Der Abbau von Anlagen und deren Rücksendung ins Werk durch den Kunden, ohne vorherige Zustimmung von Witty in Textform, ist nicht zulässig.

Im Falle eines Austausches (Neulieferung), wird das alte Produkt unentgeltlich durch ein neues Produkt gleicher Art und Güte und vergleichbarer Ausführung ersetzt. Sofern das betroffene Produkt zum Zeitpunkt des Gewährleistungsfalles nicht mehr hergestellt wird, ist Witty berechtigt, ein ähnliches Produkt zu liefern.

Bauliche Massnahmen, in welcher Form auch immer, werden nicht von der Gewährleistung umfasst.

Soweit die Beseitigung des Mangels/Schadens nicht von der Gewährleistung umfasst ist, wird Witty dem Kunden ein Angebot zur vergütungspflichtigen Instandsetzung (einschliesslich Arbeitskosten und Ersatzteile) bzw. zur Neulieferung unterbreiten.

11.5 Ausschluss der Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen bei:

- Schäden an Produkten oder Ersatzteilen, die nicht von Witty stammen oder empfohlen wurden, und Schäden, die durch solche Produkte verursacht sind;
- Schäden infolge unsachgemässer Handhabung von Witty-Produkten bzw. deren Zweckentfremdung;
- Schäden, die durch den Kunden oder Dritte durch unsachgemässe Bedienung der Anlage verursacht sind;
- Schäden infolge von Reparaturversuchen Dritter ohne Beauftragung oder Zustimmung durch Witty;
- Geringfügige Lieferschäden, die nicht bereits bei Lieferung oder Installation der Anlage beim Endkunden dokumentiert wurden und die Funktionsfähigkeit der Anlage nur unwesentlich beeinflussen;
- Schäden infolge Höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Brand- und Frostschäden, Sturmschäden und sonstiger Elementarschäden.

11.6 Ende der Gewährleistung

Die Gewährleistung endet mit Ablauf der zweijährigen Gewährleistungszeit. Die Gewährleistung endet vor Ablauf der zugesagten Gewährleistungszeit, wenn während der Gewährleistungszeit Reparaturen an den Produkten durch nicht fachkundige Personen ausgeführt wurden oder die Anlage ohne Zustimmung von Witty an einem anderen als dem ursprünglichen Einsatzort eingesetzt wird.

11.7 Ausschlussfristen und Verjährung

Gewährleistungsansprüche sind unverzüglich nach Kenntniserlangung des Gewährleistungsfalles seitens des Kunden gegenüber Witty anzuzeigen, spätestens jedoch einen Monat nach Kenntniserlangung des Gewährleistungsfalles. Nach Ablauf der Frist ist eine Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

Teil III: Besondere Bedingungen für die Miete von technischen Anlagen von Witty**12. Miete von technischen Anlagen**

12.1 Überlässt Witty dem Kunden (Mieter) eine technische Anlage entgeltlich zur Miete so gelten die Allgemeinen Bestimmungen in Teil I dieser AGB nach Massgabe der nachfolgenden – vorrangig geltenden – besonderen Bedingungen zur Miete von technischen Anlagen:

12.2 Bereitstellung, Montage und Inbetriebnahme der Anlage:

Die dem Mieter überlassene Anlage wird am vereinbarten Einsatzort von Witty oder einem beauftragten Dritten montiert, angeschlossen und nach Prüfung auf ihren ordnungsgemässen Zustand in Betrieb genommen. Die Überlassung erfolgt einschliesslich Zubehör und Betriebsanleitung. Die Lieferung der Anlage (einschliesslich Zubehör und Betriebsanleitung) zum vereinbarten Einsatzort erfolgt auf Gefahr und Kosten von Witty. Der Gebrauch der Anlage ist ausschliesslich an dem im Einzelvertrag vereinbarten Einsatzort gestattet, wenn die Vertragspartner nicht schriftlich Abweichendes vereinbaren.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Mietvertrag genannten bauseitigen Voraussetzungen zum Montagetermin vorliegen. Sind die bauseitigen Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Kunde den dadurch bei Witty entstehenden Mehraufwand gesondert zu vergüten.

In einem Inbetriebnahmeprotokoll, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist, sind nach Installation der Anlage etwaige Mängel der Anlage schriftlich festzuhalten. Zeigt sich später ein Mangel an der Anlage, hat der Kunde diesen Witty unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Witty ist verpflichtet, die vom Kunden im Inbetriebnahmeprotokoll festgehaltenen oder später unverzüglich schriftlich angezeigten Mängel zu beseitigen. Bei erfolglosem Verstreichen einer Witty gesetzten angemessenen Nachfrist stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere das Recht zur ausserordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, wenn Witty das erfolglose Verstreichen der Frist zu vertreten hat und der Mangel den vertragsgemässen Gebrauch der Anlage nicht nur – unwesentlich beeinträchtigt.

Der Pflicht zur Beseitigung von Mängeln kann Witty auch dadurch nachkommen, dass Witty dem Kunden eine andere gleichwertige Anlage überlässt, die dem vertragsgemässen Gebrauch entspricht.

Der Kunde ist verpflichtet, die Anlage während der Laufzeit des Mietvertrages gegen die Gefahr von Beschädigung oder Zerstörung infolge Sorgfaltspflichtverstössen des Kunden zu versichern. Der Kunde ist auch verpflichtet, die Anlage während der Laufzeit des Mietvertrages gegen Feuer- und Wasserschäden sowie höhere Gewalt (insb. Elementarschäden einschliesslich Sturm) zu versichern. Ansprüche aus diesen Versicherungen wegen einer Beschädigung oder Zerstörung der Anlage werden bereits mit Abschluss des Mietvertrages an Witty abgetreten. Witty nimmt diese Abtretung an. Der Kunde hat Witty das Bestehen des Versicherungsschutzes auf Anforderung unverzüglich nachzuweisen. Im Falle eines Schadenseintritts wird der Kunde Witty unverzüglich informieren.

Der Kunde ist der Betreiber der Anlage. Die zu diesem Zweck notwendigen Tätigkeiten, z.B. das Befüllen, der Wechsel der Verbrauchsmaterialien, die regelmässige Reinigung, Kalibrierung der Mess- und Regelanlage oder auch kleinere Instandhaltungsarbeiten, entsprechend der Bedienungsanleitung, obliegen dem Kunden in eigener Verantwortung. Der Kunde ist verpflichtet, die Anlage pfleglich zu behandeln und nur von eingewiesenem Personal bedienen zu lassen. Witty ist während der gewöhnlichen Geschäftszeiten des Kunden berechtigt, die Anlage zu besichtigen und zu untersuchen. Der Kunde wird Witty hierbei im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen, insbesondere Witty den ungehinderten Zutritt zur Anlage ermöglichen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Veränderungen an der Anlage vorzunehmen. Er ist ferner nicht berechtigt, einem Dritten Rechte an der Anlage einzuräumen. Insbesondere ist er nicht berechtigt, die Anlage unterzuvermieten oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Witty die Anlage an einen anderen als den vereinbarten Einsatzort zu verbringen.

Wird die Anlage beim Kunde gepfändet oder beschlagnahmt, so hat der Kunde dies Witty unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ebenfalls ist der Kunde verpflichtet, den Dritten vom Eigentum von Witty in Kenntnis zu setzen.

12.3 Belieferung mit Verbrauchsmitteln durch Witty

Witty liefert dem Kunden die im Mietvertrag jeweils vereinbarte und näher bezeichnete Menge der für den Betrieb der Anlage zum Einsatz kommenden Verbrauchsmittel. Ein Mehr- oder Minder-Bedarf an Verbrauchsmitteln wird einmal jährlich von Witty geprüft.

Um einen sicheren und störungsfreien Betrieb der überlassenen Anlage zu gewährleisten sowie deren Beschädigung zu verhindern, wird der Kunde seinen Bedarf an Verbrauchsmitteln, die zusammen mit der Anlage zum Einsatz kommen, während der Vertragslaufzeit ausschliesslich bei Witty decken und verpflichtet sich, mit der Anlage keine Verbrauchsmittel anderer Hersteller einzusetzen. Für jeden einzelnen Verstoß gegen diese Verpflichtung verpflichtet sich der Kunde an Witty eine Vertragsstrafe in Höhe von CHF 5'000.00 zu bezahlen.

Witty verpflichtet sich wiederum, den Kunden mit den benötigten Verbrauchsmitteln zu beliefern. Dabei gehen die Vertragspartner von dem im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Bedarf des Kunden aus. Bei einem Versorgungsgemiss an Wasseraufbereitungsprodukten ist Witty berechtigt, Produkte vergleichbarer Qualität zu liefern. Ein Mehr- bzw. Minderbedarf an Verbrauchsmitteln wird gesondert abgerechnet.

Die Lieferungen erfolgen mindestens für einen 2-Monatsbedarf an den Kunden frei Haus.

12.4 Wartung und Instandhaltung, Sicherheitsprüfung

Witty wird während der Vertragsdauer die Wartung, Instandhaltung und Überprüfung der Anlage übernehmen. Witty überprüft die Chlordosieranlage bei der Inbetriebnahme. Die Vorahme der notwendigen Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten der überlassenen Anlage erfolgt durch Witty auf eigene Kosten.

Die Kosten für Ersatzteile, Anfahrt und Arbeitszeit trägt Witty. Davon ausgenommen sind Kosten für Chlor-, pH- und Redoxelektroden (sofern im Vertrag nicht inkludiert). Sind die Kosten der Instandhaltung der Anlage durch unsachgemässe oder unangemessene Behandlung oder durch übermässige Beanspruchung durch den Kunden verursacht worden, trägt der Kunde die Kosten der Instandhaltung.

Die Überprüfung, Wartung und Instandhaltung der überlassenen Anlage/n erfolgt zu einem von Witty festgelegten Termin. Der Termin wird nach Möglichkeit in jedem Jahr mit dem Kunden abgestimmt. Im ersten Vertragsjahr findet die Überprüfung im Rahmen der Inbetriebnahme statt. Für die Witty-Doscal Dosieranlage/n und für die Witty-Pool S bzw. Witty-Pool K Dosieranlage zur Chlorung übernimmt Witty während der Vertragsdauer einmal jährlich die geforderte Wartung und Instandhaltung. Darin beinhaltet sind alle Überprüfungen und Arbeiten, die für einen sicheren Betrieb der Dosieranlage erforderlich sind. Der Umfang der Arbeiten ergibt sich aus der mit dem Einzelvertrag schriftlich vereinbarten Checkliste zur Prüfung der jeweiligen Dosieranlage/n.

Witty wird das Personal des Kunden in die sichere Bedienung der überlassenen Anlage/h einweisen. Nach Möglichkeit findet diese Sicherheitsunterweisung im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung im ersten Vertragsjahr bei Inbetriebnahme statt.

12.5 Vergütung

Die Vergütung der vertraglich vereinbarten Leistungen versteht sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

Die Vergütung ist jeweils für drei Monate (quartalsweise) im Voraus zur Zahlung fällig, erstmals bei Abschluss des Einzelvertrages.

Nach Ablauf jedes Vertragsjahres sowie bei Beendigung des Vertrages werden die Vertragspartner die tatsächliche Menge der an den Kunden gelieferten Verbrauchsmittel überprüfen. Die Minder- oder Mehrmengen, die den im Vertrag kalkulierten Bedarf unter- bzw. überschreiten, werden zu den im Einzelvertrag genannten Einzelpreisen für Witty-Produkte berechnet.

Witty hat das Recht, die im Einzelvertrag vereinbarten Preise für Witty-Produkte sowie die monatliche Vergütung nach Ablauf eines jeden Vertragsjahres zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Passt Witty die Konditionen an, werden sie dem Kunden in Verbindung mit der Abrechnung eines Vertragsjahres für das vorausliegende Vertragsjahr bekannt gegeben. Der Kunde ist im Falle einer Erhöhung von über 3 Prozentpunkten über dem Schweizerischen Konsumentenpreisindex berechtigt, den Vertrag innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mitteilung zum Ende des laufenden Vertragsjahres zu kündigen (Sonderkündigungsrecht).

12.6 Vertragsdauer, Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages durch beide Vertragspartner und endet nach Ablauf der im Vertrag benannten Vertragslaufzeit der beidseitigen Unterzeichnung.

Während dieser Laufzeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres ordentlich gekündigt werden. Im ersten Vertragsjahr ist das Recht zur ordentlichen Kündigung im Hinblick auf die von Witty aufgewandten Kosten der Installation und die Amortisation der Investition ausgeschlossen.

Das Sonderkündigungsrecht gemäss Punkt 12.5 sowie das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein die ausserordentliche Kündigung rechtfertigender wichtiger Grund liegt für Witty insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung von drei monatlichen Raten in Verzug ist oder der Kunde anstelle der im Vertrag vereinbarten Verbrauchsmittel von Witty in der Anlage Mittel anderer Hersteller einsetzt.

12.7 Pflichten des Kunden bei Beendigung des Vertragsverhältnisses

Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde die Anlage in ordnungsgemäsem, mangelfreiem Zustand an Witty zurückzugeben. Die Demontage der Anlage erfolgt durch Witty auf deren Kosten. Wird der Miet- und Bezugsvertrag vom Kunden vorzeitig gekündigt, trägt der Kunde den Aufwand für die Demontage und Vertragsrückabwicklung pauschal in Höhe von CHF 1'200.00 zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Erfolgt die Rückgabe der Anlage nicht in ordnungsgemäsem, mangelfreiem Zustand, kann Witty die zur Herstellung eines ordnungsgemässen Zustandes erforderlichen Aufwendungen durch eigenes Personal vornehmen lassen und dem Kunden die Kosten in Rechnung stellen. Ausgenommen davon sind Verschleisstteile (z.B. Dosierschläuche) sowie andere gewöhnliche Abnutzungen der Mietsache durch vertragsgemässen Gebrauch. Bis zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes der Anlage gilt diese als nicht zurückgegeben. Gibt der Kunde die Anlage nicht zum vereinbarten Termin zurück, hat er für jeden begonnenen Monat die vereinbarte Vergütung zu entrichten, es sei denn, er weist nach, dass Witty kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche von Witty bleiben hiervon unberührt.

Bei Rückgabe wird die Anlage von Witty in Anwesenheit des Kunden untersucht. Das Ergebnis der Untersuchung ist von den Vertragspartnern in einem Rückgabeprotokoll schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.

Ist dem Kunden die Rückgabe der Anlage aus von ihm zu vertretenden Gründen bzw. aus technisch zwingenden Gründen unmöglich oder lehnt er diese wegen unverhältnismässigem Aufwand (z.B. fester Einbau der Anlage in Gebäudeteile) ab, so ist er Witty zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Teil IV: Besondere Bedingungen für Inspektions- und Wartungsleistungen

13. Inspektions- und Wartungsleistungen

13.1 Wenn Witty aufgrund von Einzelverträgen Inspektions- und Wartungsleistungen für Kunden erbringt, so gelten für diese Leistungen die Allgemeinen Bestimmungen in Teil I dieser AGB nach Massgabe der nachstehenden – vorrangig geltenden – besonderen Bedingungen für Dienstleistungen von Witty:

13.2 Leistungsumfang

Inspektions- und Wartungsleistungen umfassen die im jeweiligen schriftlichen Einzelvertrag vereinbarten Massnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes (Inspektion) sowie zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrats (Wartung). Bei Chlorungsanlagen erfolgt die Inspektion und Wartung. Der Umfang der Leistungen im Einzelnen ergibt sich aus dem jeweils im Einzelvertrag vereinbarten „Leistungsverzeichnis“.

Für Mess-, Regel- und Dosiertechnik der Firma Witty wird das Personal des Kunden in der Bedienung der Anlage(n) unterwiesen.

Sofern möglich und notwendig, führt Witty kleinere Instandsetzungs-/ Reparaturarbeiten aufgrund eines gesonderten Angebotes und gegen gesonderte Vergütung durch, die im Einzelfall zu vereinbaren ist. Massnahmen zur Instandsetzung und Verbesserung von Anlagen sind nur dann Bestandteil des Leistungsumfanges, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Übernahme solcher Leistungen im Rahmen der Inspektions- und Wartungsleistungen. Reinigungsarbeiten werden nur ausgeführt, soweit sie im Vertrag ausdrücklich vereinbart sind.

Bei Ausfall der Anlage zwischen den festgelegten Inspektions- und Wartungsintervallen ist eine notwendige Überprüfung bzw. Reparatur gesondert zu beauftragen und wird gesondert abgerechnet. Eine Rufbereitschaft ist nicht Bestandteil des Leistungsumfanges.

Eine Generalüberholung oder umfangreiche Erneuerung der Anlage gehört nicht zum Leistungsumfang des Inspektions- und Wartungsvertrages, es sei denn, dass dies gesondert schriftlich beauftragt und vereinbart ist.

Sämtliche Kosten für Massnahmen, die nicht durch gewöhnliche Abnutzung, sondern durch äussere Einwirkung, höhere Gewalt, unsachgemässe Bedienung oder Verwendung von nicht durch Witty freigegebenen Chemikalien und Ersatzteilen für die Witty-Mess-, Regel-, und Dosiertechnik entstehen, sind in den Inspektions- und Wartungsleistungen nicht enthalten.

13.3 Einsatzzeiträume

Witty wird aufgrund eines Inspektions- und Wartungsvertrages einmal jährlich eine Inspektion und Wartung durchzuführen, wenn nicht schriftlich im Einzelvertrag Abweichendes vereinbart ist.

Bei Vertragsabschluss teilt der Kunde Witty mit, in welchem Quartal die Inspektion und Wartung stattfinden soll. Die weiteren Inspektionen und Wartungen werden nachfolgend jeweils in dem vom Kunden bei Vertragsabschluss genannten Quartal durchgeführt. Der genaue Termin wird jeweils in Absprache mit dem Kunden festgelegt.

13.4 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Voraussetzung der Leistungserbringung von Witty sind jeweils gefüllte Becken sowie laufende Umwälzungen der betroffenen Wasserkreisläufe. Darüber hinaus ist durch den Kunden für den Badebetrieb zu veranlassen. Sind diese Voraussetzungen zum Durchführungstermin nicht gegeben und muss die Wartung deshalb verschoben oder abgebrochen werden, werden dadurch zusätzlich entstandene und nachgewiesene Kosten von Witty dem Kunden gesondert berechnet. Solche Kosten sind auch Personalkosten von Witty, die durch vergebliche Anreise- und Wartezeiten entstehen.

Der Kunde gewährt Witty während seiner üblichen Geschäftszeiten uneingeschränkter Zutritt zu den technischen Anlagen zur Durchführung der angekündigten Inspektionen und Wartungen. Der Kunde stellt alle zur Leistungsdurchführung notwendigen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse sowie Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser) rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung.

13.5 Vergütung, Preisanpassung

Der Preis für die jährliche Inspektion und Wartung hängt von Art und Anzahl der Anlagen sowie vom Umfang der Arbeiten gemäss konkretem Leistungsverzeichnis ab und ist jeweils im Vertrag vereinbart. Er ist als Pauschalpreis kalkuliert und umfasst Arbeits- und Reisestunden, Auslösung sowie Fahrtkosten. Die Berechnung beruht auf der Grundlage, dass die Wartung mehrerer Anlagen im Gebiet des Kunden in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang ausgeführt werden kann. Eine Zielfahrt (nur für den Kunden) kann daher nur gegen Berechnung eines Mehrpreises unternommen werden.

Die Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Witty ist berechtigt, die Vergütung dem jeweiligen Preisanstieg anzupassen. Soweit sich dadurch eine jährliche Erhöhung von mehr als 3 Prozentpunkten über dem Schweizerischen Konsumentenpreisindex ergibt, wird Witty die Preisanpassung dem Kunden 4 Wochen vor dem Termin der Anpassung anzeigen. Dem Kunden steht dann ein ausserordentliches Kündigungsrecht (Sonderkündigungsrecht) zu.

Erfolgt die Inspektion und Wartung in Verbindung mit einem Miet- und Bezugsvertrag bzw. mit einem Chemie- und Servicevertrag, gelten für die Vergütung die Vereinbarungen im jeweiligen konkreten Vertrag.

13.6 Ersatz-/ Verschleisstteile

Die Kosten für alle im Rahmen der Inspektion und Wartung erforderlichen Ersatz-/ Verschleisstteile, soweit sie nicht unter schriftlich vereinbarte Garantieleistungen von Witty fallen, hat der Kunde neben den Inspektions- und Wartungsleistungen gesondert gemäss dem jeweils gültigen Listenpreis von Witty zu tragen.

13.7 Vertragsdauer

Der Vertrag über Inspektions- und Wartungsleistungen wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner wirksam und ist jeweils auf eine Dauer von 10 Jahren geschlossen.

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen von jedem Vertragspartner jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Das Sonderkündigungsrecht (Punkt 13.5) und das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. definitive Stilllegung des Schwimmbads) bleiben unberührt. Erfolgt die Inspektion und Wartung in Verbindung mit einem Miet- und Bezugsvertrag oder mit einem Chemie- und Servicevertrag gelten für die Kündigung vorrangig die Bestimmungen im jeweiligen Vertrag.

Teil V: Schlussbestimmungen

14. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB/ALV berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise.

15. Gerichtsstand und Rechtswahl

1.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis mit unserer Niederlassung ergebenden Streitigkeiten ist Herisau AR.

1.2 Auf die Vertragsverhältnisse kommt ausschliesslich Schweizer Recht zur Anwendung, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.